

Stadtlauf-Verein Eschborn e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Stadtlauf-Verein Eschborn".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn.
Der Verein wurde am 28. Oktober 2013 gegründet.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Stadtlauf-Verein Eschborn mit Sitz in Eschborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, besonders des Laufsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Unterhaltung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes und die regelmäßige Teilnahme und Ausrichtung von Wettkämpfen.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Geschäftsführende Vorstand (§ 7), auch GF-Vorstand genannt (im Sinne des BGB)
- b) der Gesamtvorstand (Vorstand) (§ 7.1)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 7 Der GF-Vorstand

Der GF-Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des GF-Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter sowohl im GF-Vorstand als auch im Gesamtvorstand in einer Person ist unzulässig.

§ 7.1 Gesamtvorstand = Geschäftsführender Vorstand + Beisitzer

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des GF-Vorstands und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Die Beisitzer unterstützen den Gesamtvorstand im Bereich der Sach- und Fachaufgaben, diese werden gemäß § 7.1 d klar in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt. Von der Mitgliederversammlung können bis zu sechs Beisitzer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt werden.
- b) Die flexible Anzahl der zu wählenden Beisitzer in einer Amtsperiode wird auf mündlichen Antrag des GF-Vorstands von der Mitgliederversammlung vor der Wahl der Beisitzer beschlossen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Beisitzer aus der vorherigen Amtsperiode ist auf Antrag des GF-Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- c) Die zur Wahl stehenden Mitglieder für die Beisitzer-Wahl werden gemäß Wahlrecht von der Mitgliederversammlung ebenfalls gemäß § 8 für zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet direkt im Anschluss nach der Wahl des GF-Vorstands und der Entscheidung zu Punkt § 7.1 b (Anzahl der Beisitzer) statt. Als Beisitzer ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens der Hälfte der abstimmenden Mitglieder auf sich vereint. Trifft dies auf mehr als die unter § 7.1 b beschlossenen Beisitzer-Anzahl zu, gelten die mit den meisten Stimmen, bis zu dem Punkt der beschlossenen Beisitzer-Anzahl, als gewählt. Können bei der Mitgliederversammlung nicht alle Beisitzer-Positionen besetzt werden oder scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, kann durch Beschluss des Gesamtvorstands ein neuer Beisitzer für die restliche Dauer der Amtsperiode nachbesetzt werden.
- d) Der Gesamtvorstand definiert seine Aufgaben für die Amtsperiode eigenständig in einem Aufgabenverteilungsplan unter Beachtung der dem GF-Vorstand (im Sinne des BGB) vorbehaltenen Vertretungsmacht gem. § 7 und dessen Zuständigkeiten gem. § 9.
- e) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen gemäß § 10 werden in Vorstandsprotokollen festgehalten und immer im Gesamtvorstand verteilt.

§ 8 Amtsdauer des GF-Vorstands und des Gesamtvorstands

Der GF-Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des GF-Vorstands und des Gesamtvorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Zuständigkeit des GF-Vorstands

Der GF-Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der GF-Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10 Beschlussfassung des GF-Vorstands und des Gesamtvorstands

Der GF-Vorstand und der Gesamtvorstand fassen die Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des GF-Vorstands und des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in Vorstandsprotokollen festgehalten und immer im Gesamtvorstand verteilt.

Ein GF-Vorstands- oder ein Gesamtvorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene, Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Tuberoöse Sklerose Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2013 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde laut Vorstandsbeschluss am 28. November 2013 hinsichtlich der Anfallberechtigung - § 13 - geändert.

Die vorstehende Satzung wurde laut Vorstandsbeschluss am 15. Dezember 2013 – gemäß den Anforderungen des Finanzamts Hofheim a. Ts. (Schreiben vom 03.12.2013) – hinsichtlich des § 2 Zweck des Vereins sowie des § 13 Anfallberechtigung konkretisiert (§ 2) bzw. umformuliert (§ 13).

Die vorstehende Satzung wurde gemäß der außerordentlichen Mitgliederversammlung und deren Beschluss vom 30. Oktober 2017 um den Paragraph § 7.1 Gesamtvorstand ... erweitert. Zur Eindeutigkeit des § 7.1 wurden die folgenden Paragraphen ergänzt:

- § 6 Organe des Vereins (a. der GF-Vorstand (§ 7), b. Gesamtvorstand (§ 7.1), ...)
- § 7 Der GF-Vorstand
- § 8 Amtsdauer ... (gilt für GF-Vorstand und Gesamtvorstand)
- § 9 Die Zuständigkeit des GF-Vorstands
- § 10 Beschlussfassung ... (gilt für GF-Vorstand und Gesamtvorstand)

Eschborn, den 30. Oktober 2017

Jürgen Wrona

1. Vorsitzender

Patrick Leitzbach

2. Vorsitzender